

REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMITTELFRANKEN

Niederschrift

über die

103. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses
am 12. September 2013 im Landratsamt Ansbach

Beginn: 14.05 Uhr

Ende: 15.45 Uhr

Anlagen: 1 Anwesenheitsliste
Präsentationen

Tagesordnungspunkt 1

Eröffnung und Begrüßung

Landrat Dr. Ludwig eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Danach stellt er die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und gibt die Entschuldigungen bekannt.

Tagesordnungspunkt 2

Bekanntgaben

Der Vorsitzende teilt mit, dass am 01.09.2013 die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in Kraft getreten ist. Nach § 2 dieser Verordnung sind die Regionalpläne innerhalb von drei Jahren an das Bayerische Landesplanungsgesetz und das LEP anzupassen. Die bestehenden Kleinzentren und Unterzentren werden bis zur Anpassung der Regionalpläne einem Grundzentrum gleichgestellt.

Nach § 3 a der Verordnung ist für die Festlegung der Mittelzentren und Oberzentren im Jahr 2014 eine Teilfortschreibung des LEP einzuleiten.

Außerdem verweist er auf ein Schreiben des Bund Naturschutz bezüglich Bodenschätze im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, das jedes Planungsausschuss-Mitglied erhalten hat. Die damit in Zusammenhang stehende 13. Änderung des Regionalplanes ist jedoch nicht auf der Tagesordnung dieser Sitzung.

Weiter verweist **der Vorsitzende** auf die übersandte Aufstellung mit den abgegebenen Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbandes zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 3

Niederschrift über die 102. Sitzung des Planungsausschusses am 18. Februar 2013

Gegen die Niederschrift werden keine Bedenken geltend gemacht. Die Niederschrift wird ins Internet gestellt.

Tagesordnungspunkt 4

Änderung des Regionalplans Westmittelfranken - Teilkapitel B V (neu) 3.1.1 Windkraft

4.1 Ergebnisse des Anhörungsverfahrens der 18. Änderung; evtl. Einleitung eines (verkürzten) ergänzenden Beteiligungsverfahrens

Der Vorsitzende verweist auf die übersandten Unterlagen und auf die Tischvorlagen 1 und 2, weil sich seit der Versendung der Unterlagen hinsichtlich des Gebietes WK 25 und noch einigen anderen Gebieten Änderungen ergeben haben.

RB Dr. Schödl informiert, dass beim durchgeführten Beteiligungsverfahren zur 18. Änderung Gebietsausweisungen vorgenommen worden sind. Die weiteren Grundlagen (Ziele und Grundsätze zum Windkraftkonzept) sind gleich geblieben. Bei vier Gebieten (WK 50, 51, 53, 55) ergeben sich Änderungen. Es muss daher ein erneutes Anhörungsverfahren durchgeführt werden. Es kann aber ein verkürztes, eingeschränktes Anhörungsverfahren durchgeführt werden. Der Beteiligungskreis kann eingeschränkt und die Frist verkürzt werden; lt. Auskunft der Obersten Landesplanungsbehörde ist die Öffentlichkeitsbeteiligung aber in gewohnter Form durchzuführen.

Der Vorsitzende trägt die Beschlussempfehlungen einzeln vor. Es erfolgen einstimmige Beschlüsse für die Beschlussempfehlungen einschließlich der geänderten Beschlussempfehlungen, die aus den Tischvorlagen 1 und 2 ersichtlich sind. Zu folgenden Beschlussempfehlungen erfolgten Wortmeldungen:

Bei den **Beschlussempfehlungen 1 - 22** handelt es sich um Kenntnisnahmen.

Beschlussempfehlung 23 betreffend WK 25

RB Dr. Schödl weist auf die letzte Sitzung des Planungsausschusses vom 18.02.2013 hin, in der das Gebiet WK 25 (Stadt Ansbach/Markt Lichtenau) auf Grund eines Widerspruches der Wehrbereichsverwaltung gestrichen werden musste, obwohl es im vorhandenen Regionalplan bereits enthalten ist. Die Streichung wurde in die 18. Änderung des Regionalplanes eingebunden. Mittlerweile liegt dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken ein Schreiben der ehemaligen Wehrbereichsverwaltung, jetzt Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, vor. Darin heißt es, dass bei einer Neubewertung von WK 25 festgestellt worden sei, dass der Abstand des Vorranggebietes zur neuen Anflugstrecke des Flugplatzes Ansbach-Katterbach nahezu 2 km aufweise und daher Planungen in diesem Gebiet aus flugbetrieblicher Sicht zu keinen Beeinträchtigungen führen würden. Deswegen würden die ablehnenden Stellungnahmen für WK 25 aus flugbetrieblicher Sicht zurückgenommen. Ob jedoch aus radartechnischer Sicht Beeinträchtigungen entstünden, müsse noch geprüft werden. Hierzu wurde nun die Tischvorlage 1 mit Anlage des angeführten Schreibens mit der geänderten Beschlussempfehlung erarbeitet.

Bgm. a.D. Mößner möchte wissen, ob die von der Bundeswehr gewünschte Prüfung der radartechnischen Anlagen inzwischen erfolgt ist.

RB Dr. Schödl antwortet, dass dies im Anlagengenehmigungsverfahren geklärt werden muss und der Regionale Planungsverband darauf keinen Einfluss hat.

OB Seidel gibt einen Erfahrungsbericht über den Ablauf der Planungen in WK 25 aus der Sicht der Stadt Ansbach wieder.

Beschlussempfehlung 26 betreffend WK 51:

OB Dr. Hammer merkt an, dass das Gebiet von Seiten der Stadt nicht weiterverfolgt werden soll, wenn Einwände bzgl. des Rettungshubschrauberstandortes bestehen.

RB Dr. Schödl erläutert, dass dies im konkreten Genehmigungsverfahren geklärt wird. Im Regionalplan wird in der Begründung zu WK 51 auf den Rettungshubschrauberstandort hingewiesen.

Beschlussempfehlung 28 betreffend WK 54

RB Dr. Schödl hat eingangs erwähnt, dass alle Gebiete, an denen Änderungen im Gebietsumgriff erforderlich waren, in ein ergänzendes Beteiligungsverfahren einbezogen werden müssen. Bei WK 54 handelt es sich jedoch um eine Ausnahme. Hier ist im Verfahren eine Richtfunktrasse nachgemeldet worden. Diese wird als Ausschlusskriterium von der Fläche „herausgeschnitten“. Ein Ausschlusskriterium steht fest und unterliegt nicht der Abwägung. Daher wird bei WK 54, auch da keine anderen Einwendungen kamen, die Richtfunktrasse als Ausschlusskriterium herausgenommen und die Neuabgrenzung kann beschlossen werden. Die betroffene Gemeinde wurde informiert.

Beschlussempfehlung 33 betreffend WK 53:

Bgm. Hörner stellt fest, dass mit der Streichung von WK 53 teilweise den Bedenken des Regionalen Planungsverbandes Augsburg stattgegeben wird, der auf die Untersuchung des Riesrandes verweist. Wird durch die Reaktion auf diese Untersuchung des Riesrandes und der Streichung des Gebietes ein Präzedenzfall geschaffen? Es müsse beachtet werden, dass dies keine negativen Wirkungen auf andere Vorrang- und Vorbehaltsgebiet habe.

Der Vorsitzende stellt aus seiner Sicht dar, dass unter Berücksichtigung aller Argumente in diesem Bereich auf WK 53 zugunsten der anderen beiden Gebiete, die bestehen bleiben, verzichtet wird. Es handelt sich immer um Einzelfallentscheidungen. In der Gesamtabwägung kann die Riesranduntersuchung als ein Aspekt eine Rolle spielen.

Beschlussempfehlung 34 betreffend WK 55:

RB Dr. Schödl erläutert, dass WK 55 ein kniffliger Fall ist, weil hier ein Vorranggebiet Wasserversorgung vorliegt. Die Vorranggebiete für Trinkwasser sind die Vorstufe, um dann Wasserschutzgebiete festzulegen. Auf der anderen Seite argumentieren die Fachstellen für Wasserwirtschaft, dass versucht wird, Wasserschutzgebiete in der Ausweisung sehr eng zu fassen und quasi als Puffer Vorranggebiete Wasserwirtschaft zu erhalten. Da in diesem Fall schon ein Wasserschutzgebiet festgesetzt ist, wurde eine Kompromisslösung Wasserwirtschaft – Windkraft gefunden: Die von der Windkraftplanung überlagerte Fläche wird aus dem Vorranggebiet Wasserversorgung herausgelöst und als Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung abgestuft. Gleichzeitig wird das Wasserschutzgebiet im Sinne des Doppelsicherungsverbot aus dem Vorranggebiet herausgenommen. Diese Zurücknahme des Vorranggebietes Trinkwasser ist ein formaler Akt. So kann ein Vorbehaltsgebiet für die Windkraftnutzung ausgewiesen werden. Bei der Anlagenplanung muss sich konkret damit auseinandergesetzt werden, ob das Wasserschutzgebiet betroffen ist oder nicht.

OB Dr. Hammer hält es für ein rein formales Problem, wenn ein Vorranggebiet auf ein Vorranggebiet trifft.

Bgm. a.D. Mößner möchte wissen, wo die Probleme und Gefahren liegen, wenn ein Windrad im Wasserschutzgebiet steht.

RB Dr. Schödl verweist auf das Wasserwirtschaftsamt als Fachstelle, die das im konkreten Genehmigungsverfahren und im Einzelfall prüft.

RR Zahn führt aus, dass es sich bei der Errichtung von Windkraftanlagen immer um einen Eingriff in den Boden handelt und theoretisch wassergefährdende Stoffe eindringen können. Das sind die zwei Problempunkte, die von Seiten der Wasserwirtschaft in der Regel angeführt werden. In der Regel sind solche Probleme lösbar.

Kreisrat Franke ergänzt, dass Wasserschutzgebiete in die sog. Schutzzonen 1, 2 und 3 gegliedert sind. Er fordert, dass von Seiten der Wasserwirtschaft konkretisiert wird, wann ein Windrad in welcher Zone entstehen darf. Bei landwirtschaftlicher Nutzung erfolgt dies auch.

RB Dr. Schödl erläutert, dass dies bei den Ausschluss- und Abwägungskriterien ersichtlich ist. Schutzzone 1 und 2 von festgesetzten Wasserschutzgebieten ist Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen, Schutzzone 3 ist Abwägungskriterium. Es ist aber auch hier immer eine Einzelfallentscheidung.

Bgm. Winter merkt an, dass diese Diskussion schon vor Jahren geführt worden sei. Dabei ist es vor allem um die Gründung von Windkraftanlagen gegangen. Man ist hier aber teilweise auch von falschen Tatsachen ausgegangen und hätte viel tiefere Gründungen für erforderlich gehalten, als dies tatsächlich der Fall ist.

Der Vorsitzende trägt zusammenfassend folgenden **Beschlussvorschlag** vor:

Der Planungsausschuss beschließt die Einleitung eines (verkürzten) ergänzenden Anhörungsverfahrens für die 18. Änderung des Regionalplans.

Abstimmung: 23 : 0

4.2 Änderungen in den Ausschluss- und Abwägungskriterien bei Landschaftsschutzgebieten

RB Dr. Schödl führt aus, dass die Ausschluss- und Abwägungskriterien an die aktuelle Rechtsprechung, neue fachliche Einschätzungen und die Zonierungskonzepte in den Naturparks der Region angepasst werden müssen. Das BVerwG urteilt, dass Ausschlusskriterien eines gesamträumlichen Konzeptes zur Steuerung der Windkraftnutzung unterteilt werden müssten nach Ausschlusskriterien aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen sowie Ausschlusskriterien aus planerischen und fachlichen Gründen. Diese würden auch „harte“ und „weiche“ Tabukriterien genannt. Weiterhin kann es aber Abwägungskriterien geben. Das Ergebnis bleibt gleich, lediglich der Weg dahin erfolgt nun bei den Ausschlusskriterien in zwei Stufen. Die Unterscheidung dient daher lediglich der Klarstellung. Dies wird auch Gegenstand der 19. Änderung sein. Sie zeigt anhand der beiliegenden Präsentation (Anlage1) die Änderungen in den Ausschluss- und Abwägungskriterien auf.

LR Wagemann legt Wert darauf, dass das Zonierungskonzept bewusst keine Bewertung der Ries-Problematik darstellt.

Bgm. Schöck bittet um Erläuterung der Begriffe Umzingelungswirkung und Überlastung von Landschaftsräumen.

RB Dr. Schödl antwortet, dass dies Erfahrungswerte aus der Praxis sind. Je mehr Windkraftanlagen in einer Region errichtet werden und je mehr Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen sind, umso mehr muss sich die Planung auch mit diesen Aspekten auseinandersetzen. Es ist eine Einzelfallentscheidung, pauschale Werte können hier nicht angesetzt werden.

Bgm. a.D. Mößner will wissen, ob die festgesetzten 800 m Abstandsflächen zu Wohnbauflächen in der Zukunft noch ausreichen, wenn Windräder über 200 m Höhe gebaut werden. Weiter fragt er an, warum bei Kernorten der Zentralen Orte ein Zuschlag von 250 m gegeben würde.

RB Dr. Schödl erläutert, dass die derzeit angesetzten Mindestabstandswerte diejenigen sind, die der Planung als fachlich abgesichert an die Hand gegeben werden. Sie weist darauf hin, dass diese Werte als Ausschlusskriterien den Rahmen setzen für die konkrete und tatsächliche Flächenfindung. In diese Flächenfindung fließen weit mehr Aspekte als nur die (Minimal-)Ortsabstände mit ein. Der Zuschlag von 250 m erfolgt aus Entwicklungsaspekten. In den Kernorten der Zentralen Orte soll die vorwiegende Entwicklung von Bauflächen und auch sozialer, kulturelle o.ä. Infrastruktur erfolgen.

Kreisrat Franke merkt an, dass die Vorstellungen des Ministerpräsidenten hier noch nicht aufgenommen sind.

LR Wagemann merkt an, dass nicht die Nabenhöhe, sondern die Spitze des Rotors maßgebend ist.

4.3 Diskussion über neue Flächenmeldungen und ggf. Einleitung eines Anhörungsverfahrens für die 19. Änderung des Regionalplans

Weiterhin präsentiert **RB Dr. Schödl** die Flächenneumeldungen (s. Anlage 2) für eine evtl. Einleitung der 19. Änderung des Regionalplans und der Vollständigkeit halber auch die nicht weiterverfolgten Flächenmeldungen, die aus der beiliegenden Anlage 3 ersichtlich sind.

Der Vorsitzende trägt folgenden **Beschlussvorschlag** vor:

Der Planungsausschuss beschließt die Einleitung eines Anhörungsverfahrens für die 19. Änderung des Regionalplans mit geänderten Ausschluss- und Abwägungskriterien sowie neuen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft.

Abstimmung: 22 : 0 (ohne OB Seidel)

Tagesordnungspunkt 5

Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung 2012

Der Vorsitzende berichtet, dass die Prüfung am 12.09.2013 vor der Planungsausschusssitzung um 13.00 Uhr im Landratsamt Ansbach stattgefunden hat. Die Prüfung wurde von den Herren Bürgermeister Hümmer und Winter sowie Herrn Bgm. a.D. Mößner durchgeführt.

Ltd. RD Lammel verliest folgendes Prüfungsergebnis:

- a) Die Prüfung der Jahresrechnung 2012 ergab keine Beanstandungen.
Die Finanzlage des Planungsverbandes kann als geordnet bezeichnet werden.
- b) Der Rechnungsprüfungsausschuss stellte fest, dass die Haushaltsplanung, die Kassenführung, die Buchführung und die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften und Satzungsbestimmungen entsprechen.

Der Vorsitzende trägt folgenden **Beschlussvorschlag** vor:

Der Planungsausschuss nimmt das Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung für die Jahresrechnung 2012 zur Kenntnis.

Abstimmung: 21 : 0 (ohne LR Wägemann und OB Seidel)

Tagesordnungspunkt 6

Feststellung der Jahresrechnung 2012

Der Vorsitzende verweist auf die übersandten Unterlagen und trägt folgenden **Beschlussvorschlag** vor:

Auf Grund des Ergebnisses der Rechnungsprüfung 2012 beschließt der Planungsausschuss, die Jahresrechnung 2012 mit folgendem Ergebnis festzustellen:

Verwaltungshaushalt:	Einnahmen	60 258,07 EUR
	Ausgaben	60 258,07 EUR
Vermögenshaushalt:	Einnahmen	11 701,91 EUR
	Ausgaben	11 701,91 EUR

Abstimmung: 21 : 0 (ohne LR Wägemann und OB Seidel)

Tagesordnungspunkt 7

Entlastung des Verbandsvorsitzenden für die Jahresrechnung 2012

Der Vorsitzende trägt folgenden Beschlussvorschlag für die Entlastung vor:

Der Planungsausschuss beschließt, den Verbandsvorsitzenden für die Jahresrechnung 2012 zu entlasten.

Abstimmung: 21 : 0 (ohne LR Wägemann und OB Seidel)

Tagesordnungspunkt 8

Sonstiges

Nachdem keine weiteren Wünsche und Anträge vorgetragen werden, schließt der Vorsitzende um 15.10 Uhr die Sitzung.

Ansbach, 22.10.2013



Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Vorsitzender des Planungsverbandes

Protokoll:



Schmeißer



L a m m e l
Ltd. Regierungsdirektor

103. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses
am 12. September 2013 im Landratsamt Ansbach

Anwesenheitsliste

Vorsitzender Dr. Jürgen Ludwig

Bgm. Babel (ab 14.15 Uhr)	OB Seidel (bis 15.20 Uhr)
OB Dr. Hammer	Landrat Wägemann (bis 15.10 Uhr)
OB Hartl	Bgm. Walter
Kreisrat Hofmann (ab 14.15 Uhr)	Bgm. Winter
Bgm. Hörner	Bgmin. Wöhl
Bgm. Hümmer	Stadtrat Zehnder
Bgm. Mohr	OB Schröppel i.V.
Bgm. a.D. Mößner	Bgm. Friedrich i.V.
Bgm. Roch	Kreisrat Schmidt i.V.
Bgm. Schöck	Kreisrat Franke i.V. (bis 15.00 Uhr)
Landrat Schneider	Kreisrat Bauer i.V.

Gäste

Regionsbeauftragte Dr. Schödl, Regierung von Mittelfranken
Ltd. RD Dr. Fugmann, Regierung von Mittelfranken
Bürgerinnen und Bürger aus verschiedenen Gemeinden
Mitarbeiter aus verschiedenen Gemeinden

entschuldigt fehlten

Bgm. Czech
Bgm. Federschmidt
Bgm. Klein
Bgm. Maul
Bgm. Seidel
Kreisrat Herold
Kreisrat Kupfer